

Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Dieses Gesetz regelt die Nutzung des Untergrundes und das Bergregal.

Zweck

²Es soll sicherstellen, dass die Bodenschätze und der Untergrund wirtschaftlich und im Einklang mit den öffentlichen Interessen, insbesondere der Sicherheit und der Umweltverträglichkeit, genutzt werden.

Art. 2

¹Die Nutzung des Untergrundes umfasst jeden Gebrauch des Untergrundes, der einen Einfluss auf diesen hat.

Nutzung des
Untergrundes

²Sie umfasst insbesondere:

- a) die Erforschung und Gewinnung von Bodenschätzen;
- b) die Gasspeicherung;
- c) die Erstellung und Nutzung von Lager- und Speicherinfrastrukturen ab einer Tiefe von 50m;
- d) geologisch-geophysikalische Untersuchungen (z.B. Grabungen, Bohrungen, seismische Untersuchungen);
- e) die Entnahme und den Eintrag von Wärme.

³Von diesem Gesetz nicht erfasst werden:

- a) die Gewinnung von Locker- und Festgesteinen im Tagbau;
- b) unterirdische Transportinfrastrukturen;
- c) die Entnahme und der Eintrag von Wärme bis 500m Tiefe.

⁴Die Verordnung kann weitere Ausnahmen vorsehen.

Art. 3

¹Das Bergregal umfasst die Verfügungsgewalt über Bodenschätze.

Bergregal

²Soweit keine besonderen Regelungen bestehen, untersteht das Bergregal der Regelung für den Untergrund.

Art. 4

Verbotene Nutzungen

¹Verboten sind:

- a) die unkonventionelle Förderung fossiler Brennstoffe, insbesondere von Erdöl und Erdgas mittels Hydraulic Fracturing (Fracking);
- b) das Strahlen.

²Die Standeskommission kann das Strahlen für wissenschaftliche Zwecke ausnahmsweise bewilligen.

Art. 5

Begriffe

¹Als Untergrund gilt jener Teil des Erdinnern, der nicht Gegenstand der Bundeszivilgesetzgebung bildet. Zum Untergrund gehören auch die Bodenschätze und die herrenlosen Naturkörper gemäss Bundeszivilgesetzgebung.

²Bodenschätze sind:

- a) Metalle, Erze und Mineralien wie Gips, Talk, Asbest, Dolomit oder Graphit;
- b) Salze;
- c) fossile Brennstoffe wie Erdöl, Erdgas, Kohle;
- d) Asphalt und Bitumen.

³Als Entnahme und Eintrag von Wärme gilt die Nutzung der Erdwärme aus Gestein oder unterirdischen Gewässern mittels geschlossenen oder offenen Systemen.

⁴Gasspeicherung bezeichnet die Einlagerung von Gasen wie Kohlendioxid, Wasserstoff oder Druckluft in unterirdischen Lagerstätten.

⁵Lagerinfrastrukturen dienen der Zwischen- oder Endlagerung von Stoffen mit Ausnahme von Kernmaterialien.

Art. 6

Hoheit über den Untergrund

¹Die Hoheit über den Untergrund, einschliesslich der Bodenschätze, und sämtliche damit verbundenen Nutzungs- und Verfügungsrechte stehen dem Kanton zu.

²Der Kanton kann die Nutzungsrechte selber ausüben oder sie durch Konzession oder Bewilligung an Dritte übertragen.

II. Konzessionen und Bewilligungen

Art. 7

Konzessions- und Bewilligungspflicht

¹Wer den Untergrund

- a) im Rahmen einer intensiven Sondernutzung beansprucht, benötigt eine Konzession;
- b) im Rahmen einer ausschliesslichen Sondernutzung beansprucht, benötigt eine Monopolkonzession;
- c) anderweitig im Sinne dieses Gesetzes beansprucht, benötigt eine Bewilligung.

²Einer Konzession oder Monopolkonzession bedürfen insbesondere:

- a) die Gewinnung von Bodenschätzen;
- b) die Entnahme und das Einlagern von Stoffen;
- c) die Erstellung und Nutzung von Räumen wie Lager- und Speicherungsinfrastrukturen ab einer Tiefe von 50m;
- d) die Entnahme und der Eintrag von Wärme mit offenen Systemen.

³Bewilligungspflichtig sind insbesondere:

- a) die Erforschung des Untergrundes;
- b) die Nutzung von Höhlen;
- c) die Entnahme und der Eintrag von Wärme mit geschlossenen Systemen.

⁴Die Verordnung kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.

Art. 8

¹Konzessionen und Bewilligungen werden auf Gesuch hin durch die Landeskommission gewährt. Auf eine Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Erteilung

²Die Konzession oder Bewilligung wird nur erteilt, wenn

- a) der Untergrund für die vorgesehene Nutzung geeignet ist;
- b) Gewähr besteht, dass die geplanten Bauten und Anlagen einwandfrei, umweltverträglich und sicher betrieben und unterhalten werden;
- c) die Finanzierung des Vorhabens, einschliesslich der Kosten der Vorbereitung und des Rückbaus, gesichert ist;
- d) der vorgesehenen Nutzung keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen;
- e) alle Vorschriften dieses Gesetzes und alle weiteren gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

³Unter mehreren Projekten wird jenes bevorzugt, welches die öffentlichen Interessen am besten wahrt.

⁴Wer den Untergrund erforscht hat und die erforderlichen Voraussetzungen mindestens gleich gut erfüllt wie andere Bewerbende, wird vor diesen berücksichtigt.

Art. 9

¹Die Konzession oder Bewilligung regelt Umfang und Dauer der Nutzung. Inhalt

²Die Landeskommission kann weitere Vorgaben machen, insbesondere hinsichtlich:

- a) Fristen für die Ausführung von Arbeiten;
- b) Betriebssicherheit;
- c) Entschädigung für die Erforschung des Untergrundes im Hinblick auf konzessionspflichtige Nutzungen und Verwertungen der dabei gewonnenen Daten, sofern die Erforschung nicht durch den Konzessionär oder die Konzessionärin erfolgte;
- d) Berichterstattung und Pflicht zur Ablieferung geologischer und hydrogeologischer Daten;

- e) Übertragung, Erlöschen, Verwirkung und Widerruf;
- f) Heimfall der Bauten und Anlagen und Heimfallverzichtentschädigung;
- g) Berechnung und Feststellung der jährlich wiederkehrenden Konzessionsabgabe;
- h) Rückbauversicherung und Sicherheitsleistung.

³Die Konzession wird für eine Dauer von maximal 30 Jahren erteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine längere Dauer vorgesehen werden.

Art. 10

Gebühren

¹Für die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung sind eine einmalige Verwaltungsgebühr und eine Nutzungsgebühr zu entrichten.

²Für eine nachträgliche Nutzungssteigerung sind weitere Verwaltungs- und Nutzungsgebühren zu entrichten.

³Bei erheblichen öffentlichen Interessen kann teilweise oder ganz auf Gebühren verzichtet werden.

⁴Der Grosse Rat legt den Gebührenrahmen fest. Die Standeskommission bestimmt die Höhe der Gebühren im Einzelfall.

Art. 11

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr dient der Deckung der Verwaltungskosten, die der Vollzugsbehörde für die Prüfung des Gesuchs, die Durchführung des Verfahrens, die Erteilung der Konzession oder der Bewilligung und die Abnahme von Bauten und Anlagen entstehen.

Art. 12

Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr bemisst sich nach:

- a) den eingeräumten Sondervorteilen;
- b) dem mit dem Recht verbundenen wirtschaftlichen Nutzen;
- c) der Art und Dauer der Bewilligung oder Konzession;
- d) dem Verwendungszweck;
- e) dem beanspruchten Volumen im Untergrund;
- f) der Menge der entnommenen oder eingelagerten Stoffe oder Wärme.

Art. 13

Ausgleichsanspruch

¹Der Bewilligungsinhaber, der erfolgreich nach Bodenschätzen geforscht und für die weitere Nutzung ein korrektes Konzessionsgesuch eingereicht hat, hat Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich durch den Kanton, wenn die Nutzung in der Folge durch den Kanton oder einen Dritten ausgeübt wird.

²Der Ausgleich berücksichtigt getätigte Auslagen und entgangenen Gewinn in angemessener Weise. Die Zahlung ist unverzinslich und wird frühestens mit der Rechtskraft der Konzessionsverfügung fällig.

³Der Ausgleichsanspruch entfällt, wenn ein Abbau infolge gesetzlicher Hindernisse, aus Gründen der Sicherheit oder aus anderen überwiegenden öffentlichen Interessen nicht vorgenommen werden kann.

Art. 14

Konzessionen und Bewilligungen nach diesem Gesetz können nur mit schriftlicher Zustimmung der Standeskommission übertragen werden. Übertragung

Art. 15

¹Die Konzession oder Bewilligung erlischt:

- a) mit dem Ablauf der Bewilligungs- oder Konzessionsdauer;
- b) wenn Fristen zur Ausführung der Arbeiten trotz schriftlicher Mahnung versäumt wurden;
- c) wenn von der Bewilligung oder Konzession während zwei Jahren kein Gebrauch gemacht wird;
- d) wenn die Arbeiten während zwei oder mehr Jahren unterbrochen werden.

Erlöschen, Verzicht und Entzug

²Der oder die Berechtigte kann auf eine Konzession oder Bewilligung verzichten. Ein teilweiser Verzicht ist nur mit Einwilligung der Standeskommission und unter Erlass einer angepassten Konzession oder Bewilligung möglich.

³Die Konzession oder Bewilligung kann durch die Standeskommission entzogen werden, wenn

- a) sie anhand falscher oder irreführender Angaben erwirkt wurde;
- b) die Bewilligungs- oder Konzessionsbestimmungen trotz schriftlicher Mahnung wiederholt verletzt, insbesondere die Konzessions- oder Bewilligungsgebühren nicht bezahlt werden;
- c) die Konzession oder Bewilligung oder ihre Ausübung Polizeigüter gefährden;
- d) aus anderen wichtigen Gründen.

⁴Der Entzug erfolgt entschädigungslos. Allfällige Rückbau-, Heimfall- und Abschlussverpflichtungen bleiben bestehen.

⁵Konzessionen werden nicht verlängert, es kann aber auf Gesuch hin eine neue Konzession ausgestellt werden.

Art. 16

¹Eine Konzession kann aus öffentlichen Interessen jederzeit widerrufen werden.

Widerruf

²Der Konzessionär oder die Konzessionärin wird entschädigt und kann zum Rückbau der Bauten und Anlagen verpflichtet werden.

³Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Enteignungsgesetzgebung.

Art. 17

Heimfall

¹Der Kanton kann in der Konzession oder Bewilligung anordnen, dass die Bauten und Anlagen bei Ablauf der Nutzungsdauer unentgeltlich an ihn fallen.

²Der Inhaber oder die Inhaberin der Konzession oder Bewilligung ist verpflichtet, die Bauten und Anlagen, an denen ein Heimfallrecht besteht, in betriebsfähigem Zustand zu erhalten.

³Der Kanton kann auf die Ausübung des Heimfallrechts verzichten und für den Verzicht eine Entschädigung verlangen.

III. Verfahren

Art. 18

Verfahren bei
Bewilligungen

¹Bewilligungsgesuche sind der Vollzugsbehörde mit Plänen, Baubeschrieben und Berechnungen einzureichen.

²Betroffene Amtsstellen, Bezirke oder die Feuerschaugemeinde werden zur Stellungnahme eingeladen.

³Die Standeskommission entscheidet über das Bewilligungsgesuch.

Art. 19

Verfahren bei
Konzessionen

¹Konzessionsgesuche sind der Vollzugsbehörde mit Plänen, Baubeschrieben und Berechnungen einzureichen und von dieser amtlich zu veröffentlichen. Die Pläne und Beschriebe sind öffentlich zur Einsicht aufzulegen.

²Einsprachen sind vom Tage der Publikation innert 30 Tagen bei der Standeskommission schriftlich anzubringen.

³Zur Einsprache und als Partei in daran unmittelbar anschliessenden Rechtsmitteln ist jede im Kanton wohnhafte natürliche Person zugelassen. Als Partei in Rechtsmittelverfahren kann nur eintreten, wer im vorangehenden Verfahren keinen Anlass hatte, sich zu beteiligen. Im Übrigen richtet sich die Rechtsmittelberechtigung nach der kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetzgebung.

⁴Betroffene Amtsstellen, Bezirke oder die Feuerschaugemeinde werden zur Stellungnahme eingeladen.

⁵Einsprachen müssen vor der Erteilung der Konzession erledigt sein.

Art. 20

Verfahren bei
Monopolkonzessionen

¹Die geplante Erteilung einer Monopolkonzession wird öffentlich ausgeschrieben.

²Die Ausschreibung enthält insbesondere:

- a) die Art und den Umfang der Nutzung;
- b) die Dauer der Konzession;
- c) die Höhe der zu entrichtenden Gebühren;

d) mögliche Ausgleichszahlungen nach Art. 13 dieses Gesetzes.

³Die Standeskommission setzt für das Einreichen von Konzessionsgesuchen eine Frist von mindestens 60 Tagen.

⁴Die Standeskommission entscheidet über die Erteilung der Monopolkonzession in Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Transparenz, der Wettbewerbsneutralität und der Gleichbehandlung.

IV. Haftung und Versicherung

Art. 21

Soweit die Nutzung des Untergrundes Dritten übertragen wurde, ist eine Haftung des Kantons für Schäden, die bei der Ausübung der Konzession oder Bewilligung verursacht werden, ausgeschlossen. Haftungsaus-
schluss

Art. 22

¹Die Erteilung einer Konzession setzt den Nachweis einer ausreichenden Versicherungsdeckung oder einer anderweitigen, gleichwertigen Sicherheit voraus. Versicherung

²Die Erteilung einer Bewilligung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

³Erweist sich die Deckungssumme oder die Höhe der Sicherheitsleistung zu einem späteren Zeitpunkt als nicht mehr angemessen, kann die Standeskommission die Summe anpassen.

⁴Eine geleistete Sicherheit wird insbesondere verwendet für:

- a) die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen in Konzessionen und Bewilligungen;
- b) Sachverständigengutachten;
- c) die Bewältigung von Schadensereignissen;
- d) die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands;
- e) die Durchführung von Zwangsmassnahmen oder die Stilllegung einer Anlage.

V. Vollzug, Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 23

¹Der Grosse Rat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Ausführungsvor-
schriften und
Zuständigkeiten

²Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt, wenn nichts anderes geregelt ist, dem Bau- und Umweltdepartement.

³Die Vollzugsbehörde kann private Organisationen beiziehen.

Art. 24

Verzeichnis der Vorhaben und Daten

¹Die Vollzugsbehörde führt ein Verzeichnis aller bewilligten und konzessionierten Nutzungen des Untergrundes.

²Alle geologischen und hydrogeologischen Daten über den Untergrund und über die aufgefundenen Bodenschätze müssen der Vollzugsbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Sie gehen ins Eigentum des Kantons über. Der Kanton kann diese Daten Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen.

Art. 25

Enteignungsrecht

¹Falls öffentliche Interessen dies erfordern und ein freihändiger Erwerb der für ein Vorhaben erforderlichen dinglichen Rechte nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, kann die Standeskommission einem Bewerber oder einer Bewerberin das Enteignungsrecht erteilen.

²Die Grundeigentümerschaft kann von einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Konzession oder einer Bewilligung die Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn durch die Ausübung der Konzession oder Bewilligung mit Bezug auf das Grundstück wesentliche Nutzungsbefugnisse für mindestens drei Jahre entzogen werden oder wenn der Boden zur bisherigen Bewirtschaftung dauernd unbrauchbar geworden ist.

³Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Enteignungsgesetzgebung.

Art. 26

Grenzüberschreitende Vorhaben

¹Für grenzüberschreitende Nutzungsvorhaben ist die Koordination mit den Nachbarkantonen zu gewährleisten.

²Mit den betroffenen Nachbarkantonen und dem Bund findet zudem ein Informationsaustausch statt. Einträge in Verzeichnisse über die Nutzung des Untergrundes und gewonnene geologische Daten werden den Behörden aller beteiligten Kantone und des Bundes zur Verfügung gestellt.

³Die Federführung hat die zuständige Behörde desjenigen Kantons, in dem die oberirdische Erschliessungsanlage zur Hauptsache gelegen ist.

Art. 27

Strafbestimmungen

¹Mit Busse bis zu Fr. 250'000.— wird bestraft, wer vorsätzlich

- a) eine bewilligungs- oder konzessionspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung oder Konzession ausführt,
- b) Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz durch wissentlich falsche Angaben erwirkt,
- c) den Auflagen einer erteilten Bewilligung oder Konzession zuwiderhandelt oder
- d) gegen das Verbot der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe verstösst.

²Wird die Tat fahrlässig begangen, beträgt die Busse höchstens Fr. 100'000.—.

³Mit Busse bis zu Fr. 10'000.— wird bestraft, wer dem Verbot des Strahlens zuwiderhandelt.

⁴Anstelle einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für Erstere gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.

⁵Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Strafprozessgesetzgebung.

VI. Schluss und Übergangsbestimmungen

Art. 28

¹Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Konzession oder Bewilligung den Untergrund nutzt, hat innert Jahresfrist um die erforderliche Konzession oder Bewilligung nachzusuchen.

Bisherige Nutzungen

²Bestehende Konzessionen und Bewilligungen zur Nutzung des Untergrundes gelten weiter, unterstehen jedoch fortan den Vorschriften dieses Gesetzes, vorbehaltlich wohlervorbener Rechte.

Art. 29

Konzessions- und Bewilligungsgesuche, für die bereits eine öffentliche Auflage stattgefunden hat, werden nach bisherigem Recht behandelt.

Laufende Verfahren

Art. 30

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Inkrafttreten



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU)

1. Ausgangslage

a) Vorgeschichte

1955 haben die Kantone Zürich, Schwyz, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., St.Gallen, Aargau, Thurgau und Appenzell I.Rh. ein Konkordat über die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl, das sogenannte Erdölkonkordat, abgeschlossen. Zweck des Konkordats war die Erschliessung von Erdölvorkommen durch ein gemeinsames Vorgehen der beteiligten Kantone bei deren Exploration (Tätigkeiten, die mit der Erkundung von Lagerstätten zusammenhängen) und Ausbeutung. Die Kantone verpflichteten sich unter anderem, im Konkordatsgebiet gleichlautende Schürf- und Ausbeutungskonzessionen an die jeweils gleichen Konzessionäre zu erteilen und auf die Erteilung anderer Konzessionen für die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl im Konkordatsgebiet zu verzichten. 1957 wurde der Aktiengesellschaft für Schweizerisches Erdöl (SEAG) erstmals per 1. März 1957 eine Konzession zur Schürfung und Ausbeutung von Erdöl, einschliesslich Erdgas, Asphalt und andere feste und flüssige Bitumina, erteilt. Die Konzession wurde nahtlos um fünf Jahre, letztmals im Jahre 2008 bis 31. Dezember 2013, verlängert. Am 8. März 2013 beschlossen die Konkordatskantone, die Konzession nicht weiter zu verlängern, da die SEAG auf keine bedeutenden Erdöl- und Erdgasvorkommen gestossen war.

Die Konkordatskantone nehmen die Auflösung des Erdölkonkordats zum Anlass, die Erforschung des Untergrundes sowie die Gewinnung von Bodenschätzen und erneuerbarer Energien auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Dies trifft insbesondere auf den Kanton Appenzell I.Rh. zu, da für den Bereich nebst dem Konkordat keine gesetzliche Regelung besteht und sich mit dessen Dahinfallen eine Regelungslücke aufgetan hat.

Nicht nur die Erforschung des Untergrundes und die Gewinnung von Bodenschätzen sowie erneuerbaren Energien bedürfen einer Regelung. Es ist festzuhalten, dass im Untergrund insbesondere in anderen Kantonen immer mehr Raum für Tunnel- und Strassenbauten, Elektrizitätskabel, Gaspipelines und geologische Tiefenlager für radioaktive Abfälle oder für die CO₂-Sequestrierung genutzt wird. Die Berechtigung am Untergrund ist bisher nicht geregelt. So kennt Appenzell I.Rh. bis anhin entgegen der Regelung in anderen Kantonen auch das so genannte Bergregal (Verfügungsrecht über die ungehobenen Bodenschätze) nicht. Eine Regelung für eine umfassende Interessenabwägung, eine Koordination konkurrierender Nutzung oder eine vorausschauende Planung und Steuerung ist aufgrund der aktuellen rechtlichen Basis nicht möglich.

b) Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach Art. 664 ZGB stehen herrenlose und öffentliche Sachen unter der Hoheit des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden. Das kantonale Recht stellt nach genanntem Artikel die erforderlichen Bestimmungen über die Ausbeutung und den Gemeingebrauch der öffentlichen Sachen auf. Gleiches gilt gemäss Bundesgericht für den tiefen Untergrund, das heisst für das unterhalb der privatrechtlichen Eigentumsgrenze gelegene Erdreich. Die Kompetenz für die Regelung der Nutzung des Untergrundes wird damit grundsätzlich den Kantonen zugewiesen. Nach

Art. 94 Abs. 4 der Bundesverfassung sind Berg- und Bodenregale ebenfalls den Kantonen vorbehalten. Damit ist den Kantonen die Gewinnung von Bodenschätzen (z.B. fossile Brenn- oder Kohlenwasserstoffe, Metallen, Erzen oder Edelsteinen) vorenthalten. Das Bergregal reicht allerdings nur soweit, wie es das kantonale Recht vorsieht. Im Kanton Appenzell I.Rh. ist das Bergregal im Gegensatz zu anderen Kantonen rechtlich nicht verankert. Dies soll im Rahmen der vorliegenden Gesetzesvorlage nachgeholt werden. Im bisherigen Recht besteht einzig für die Ableitung von Wasser aus öffentlichen Gewässern und ab Quellen eine Regelung im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB). Die Bewilligungen für Erdsondenbohrungen - letztlich auch eine Nutzung des Untergrundes - werden gestützt auf das Gewässerschutzgesetz (GSchG), die Gewässerschutzverordnung (GSchV), das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG) und die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (VEG GSchG) erteilt.

Art. 667 Abs. 1 ZGB lautet: „Das Eigentum an Grund und Boden erstreckt sich nach oben und unten auf den Luftraum und das Erdreich, soweit für die Ausübung des Eigentums ein Interesse besteht.“ Die Praxis unterscheidet dabei zwischen einem aktiven Ausübungs- oder Beherrschungsinteresse und einem passiven Abwehrinteresse. Das Interesse soll dabei einen Zusammenhang mit dem Eigentumsrecht aufweisen. Die Geltendmachung muss technisch möglich und rechtlich erlaubt sein. Gemäss Bundesgericht sind nicht nur aktuelle, sondern auch künftige Interessen geschützt, sofern die Verwirklichung in absehbarer Zukunft nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge wahrscheinlich ist. Nicht geschützt wird hingegen eine blosser Anwartschaft auf die künftige Nutzung. Inwieweit Art. 667 ZGB das Eigentum begrenzt, ist nicht abschliessend geklärt. Mit der Begrenzung sollten aber vom Gesetzgeber im Interesse der wirtschaftlichen Landesentwicklung öffentliche Infrastrukturaufgaben (insbesondere Tunnel- und Leitungsbau) erleichtert werden. Eine zeitgemässe Auslegung des Artikels führt dazu, dass sich das eigentumsrechtliche „Interesse“ mit der technischen Entwicklung immer weiter nach oben und unten ausdehnt. Eine exakte Grenze zwischen privatem und öffentlichem Grund lässt sich folglich nicht feststellen und wäre nicht mit Bundesrecht vereinbar.

c) Neuregelung

Das Gesetz umfasst einerseits die Regelung der Nutzung des tiefen Untergrundes und andererseits des Bergregals. Beide Themen sind in einem Erlass berücksichtigt. Auch andere Kantone wie Luzern, Thurgau, Aargau und Zürich kennen dieses Vorgehen. Der Bund seinerseits hat sich bei der Rechtsetzung im Bereich des Untergrundes zurückgehalten, da er die Zuständigkeit der Kantone respektiert. Zur Diskussion stand ein Fracking-Verbot auf Bundesebene. Allerdings ist in naher Zukunft mit keiner Regulierung in diesem Bereich zu rechnen.

Ein zusätzliches Ziel soll es sein, das Wissen über den Untergrund und dessen Ressourcenpotential zu verbessern. Künftige Nutzungen lassen sich so besser planen und umsetzen. Dafür soll die gesetzliche Grundlage zur Erhebung und Sammlung von geologischen Daten über den Untergrund und über die gefundenen Bodenschätze, die im Rahmen der Nutzung des Untergrundes generiert werden, geschaffen werden.

d) Vernehmlassung

Im Rahmen der Vernehmlassung vom 10. März bis am 31. April 2017 nahmen fünf Bezirke und sieben weitere Behörden und Interessengruppen zum Entwurf Stellung. Das vorgelegte Gesetz fand überwiegend positiven Anklang, auch wenn vereinzelt daran gezweifelt wurde, dass ein Gesetz im Bereich des Untergrundes überhaupt notwendig ist. Nebst Anmerkungen zu einzelnen Artikeln wurde angeregt, das sogenannte Fracking (Hydraulic Fracturing) zu verbieten. Da die Technologie des Fracking auf die Natur und das Grundwasser erhebliche Auswirkungen

haben kann, soll sie für die Förderung fossiler Brennstoffe verboten werden (so genannte unkonventionelle Förderung). Die Technologie kann auch im Bereich der Geothermie zum Einsatz kommen. In diesem Bereich will man sie nicht a priori verbieten, sondern den Regeln des GNU unterstellen.

Während der Vernehmlassung kam unabhängig vom Erlass des Gesetzes über die Nutzung des Untergrundes die Frage auf, inwieweit das sogenannte Strahlen, das heisst die Suche nach Kristallen, im Kanton Appenzell I.Rh. verboten sei. Eine explizite gesetzliche Grundlage für ein Verbot fehlte seit der Aufhebung der Verordnung über den Heimatschutz aus dem Jahr 1944. Das Verbot wurde trotzdem praktiziert und Interessenten auch kommuniziert. Im Rahmen des Erlasses des neuen Gesetzes soll diese Regelungslücke geschlossen werden.

2. Zu den einzelnen Artikeln

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Der offen formulierte Zweckartikel soll aufzeigen, dass sich das Gesetz nicht auf einzelne Arten der Nutzung beschränkt. Allerdings soll die Nutzung öffentlichen Interessen nicht entgegenstehen. Beispielhaft aufgeführt werden die Sicherheit, die Umweltverträglichkeit und die Wirtschaftlichkeit, welche damit besonders hervorgehoben werden sollen. Massgebend bezüglich der Umweltverträglichkeit ist die Umweltschutzgesetzgebung. Von einer Bohrung in den Untergrund geht grundsätzlich immer ein Risiko für die Umwelt aus - sei es zum Beispiel für das Grundwasser oder in der Form von seismischen Ereignissen. Die Anlagen und Vorrichtungen zur Nutzung des Untergrundes müssen den Anforderungen der Bausicherheit, des Schutzes von Leben und Gesundheit der Mitarbeiter, der Sicherheit der Bevölkerung sowie des Verkehrs genügen. Sie müssen in technisch richtiger Weise unter Anwendung aller nach dem Stand der Technik gebotenen Vorsichtsmassnahmen erstellt, betrieben und unterhalten werden. Ansonsten können sie nicht bewilligt bzw. konzessioniert werden.

Art. 2 Nutzung des Untergrundes

In Abs. 1 wird die Nutzung des Untergrundes grundsätzlich definiert. Anschliessend wird in Abs. 2 beispielhaft aufgezählt, welche Nutzungen der gesetzlichen Regelung unterstehen. Ausdrücklich erwähnt sind die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Entnahme und oder Eintragung von Wärme. Aus der Regelung in lit. d folgt im Umkehrschluss, dass die Erstellung und Nutzung von unterirdischen Räumen wie Lagerungs- und Speicherinfrastrukturen bis zu 50m Tiefe (gemessen ab der Oberkante der Anlage) vom Gesetz ausgenommen sind. Damit wird verhindert, dass etwa für die Erstellung von Tiefgaragen um eine Bewilligung nach dem neuen Gesetz ersucht werden muss.

Nicht unter das Gesetz fallen die Gewinnung von Locker- und Festgesteinen im Tagbau (Abbau von Bodenschätzen unter dem offenen Himmel) und Transportinfrastrukturen. Ebenfalls ausgenommen sind die Entnahme und der Eintrag von Wärme bis zu 500m. Bei diesen Nutzungen bis zu einer Tiefe von 500m handelt es sich um bewährte und häufig vorkommende Anlagen, die wenig Gefahrenpotential aufweisen. Der Grossteil der Anlagen in Appenzell I.Rh. weist eine Tiefe von ungefähr 200m auf. Sie werden nach der Gewässerschutzgesetzgebung geprüft und bewilligt. Es rechtfertigt sich nicht, diese Anlagen auch dem Gesetz über die Nutzung des Untergrundes zu unterstellen. Dadurch würde sich der administrative Aufwand für den Anlagebetreiber unnötig erhöhen, ohne dass hierfür eine ausgewiesene Notwendigkeit bestünde. Die Grenze von 500m basiert auf der von den ehemaligen Konkordatskantonen ausgearbeiteten Gesetzes-

vorlage. Die Schwelle für die Anwendbarkeit des Gesetzes soll vereinheitlicht sein. Trotzdem liegt es in der Freiheit der einzelnen Kantone, davon abzuweichen. So legt der Kanton Zürich die Schwelle bei 1000m fest. Im Kanton Appenzell I.Rh. ist mittelfristig nicht damit zu rechnen, dass es zu einer Vielzahl von Gesuchen für Wärmeentnahme in einer Tiefe von über 500m kommen wird, womit sich ein Abweichen von der gemeinsam festgelegten Schwelle nicht rechtfertigt.

Art. 3

Das Gesetz regelt neben dem Untergrund auch das Bergregal. Dabei handelt es sich eines der historischen kantonalen Monopolrechte nach Art. 94 Abs. 4 der Bundesverfassung. Diese Nutzungsrechte bestanden schon vor dem Erlass der Bundesverfassung von 1874. Dazu gehört neben dem Jagd-, dem Salz- und dem Fischereiregal auch das Bergregal. Die Regale erklären sich damit, dass sie sich auf beschränkt vorhandene Werte beziehen, welche in gerechter Weise verteilt werden sollen.

Den Kantonen kommt bei der Regelung des Bergregals gemäss Bundesgericht eine uneingeschränkte Gesetzgebungsfreiheit zu. Appenzell I.Rh. ist der einzige der ehemaligen Konkordatskantone, welcher das Bergregal bisher weder auf Verfassungs- noch auf Gesetzesstufe verankert hat. Dies soll mit dem Erlass des neuen Gesetzes nachgeholt werden.

Unter dem Bergregal wird gemeinhin die Verfügungshoheit über mineralische Rohstoffe verstanden. Als wesentlichster Teil dieser Rohstoffe fallen insbesondere Bodenschätze unter das Bergregal, wie sie in Art. 5 Abs. 2 genannt werden.

Schwierig werden könnte allenfalls die Abgrenzung zwischen privatem Eigentum aufgrund des Grundeigentums und dem Bergregal des Kantons. Dies aufgrund der Tatsache, dass sich das Privateigentum nach Bundeszivilrecht definiert. Das ZGB legt im Untergrund keine klare, messbare Grenze fest. Das Eigentum erstreckt sich gemäss Art. 667 Abs. 1 ZGB so weit in den Untergrund, wie für die Ausübung des Eigentums ein Interesse besteht. Wie weit dieses Interesse geht, ist nicht abschliessend geklärt. Die möglichen Abgrenzungsprobleme sind von Bundesrechts wegen vorhanden und können vom kantonalen Recht nicht behoben werden. Dass die in der rechtlichen Theorie vorhandenen Probleme aber tatsächlich einmal von grosser Bedeutung sein werden, ist nicht zu erwarten. Bodenschätze kann der Kanton, wie dies auch mit dem vorliegenden Gesetz vorgeschlagen wird, in jeder Tiefe für sich beanspruchen. Diesbezüglich hat das Grundeigentum keine Bedeutung, womit auch kein Konflikt zwischen kantonalem Recht und Bundesrecht zu befürchten ist. Einer Konzessions- oder Bewilligungspflicht steht der privatrechtliche Eigentumsbegriff nicht im Wege.

Für das Bergregal gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für den Untergrund. So dürfen Bodenschätze, auch wenn sie sich an der Oberfläche befinden, nur mit einer Bewilligung oder einer Konzession ausgebeutet werden. Anstelle einer eigenständigen Regelung für das Bergregal wird dieser Bereich dem Recht über den Untergrund unterstellt, was sich auch daraus ergibt, dass die Bodenschätze dort eigens genannt werden.

Art. 4 Verbotene Nutzungen

Bei der Technologie des Fracking (oder Hydraulic Fracturing) wird Flüssigkeit mit hohem Druck in den Untergrund gepumpt, um die vorhandenen Poren zu vergrössern, respektive neuen Porenraum durch Riss- und Bruchbildung zu schaffen und miteinander zu verbinden. Dadurch wird die Durchlässigkeit des Gesteins erhöht. Ist der Prozess der Rissbildung abgeschlossen, wird der in der Tiefe entstandene Überdruck abgebaut, indem Fracking-Flüssigkeit wieder an die Oberfläche geholt wird. Anwendung findet diese Technologie zum Beispiel bei der Nutzung

der tiefen Geothermie zur Herstellung eines unterirdischen Wärmetauschers (hydraulische Stimulation) oder für die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas (Schiefergas). Das Verfahren unterscheidet sich je nach Anwendungsart. Bei der Förderung von unkonventionellen Gasvorkommen besteht die Fracking-Flüssigkeit hauptsächlich aus Wasser. Ein Anteil von 5% dient dabei als Stützmittel dazu, dass sich die offenen Risse nach Druckabfall wieder schliessen. Zudem werden dem Wasser chemische Zusatzstoffe beigemischt, welche diverse Funktionen im Prozess wahrnehmen. Mit der unkonventionellen Förderung von fossilen Brennstoffen - mit diesem geologischen Fachausdruck sollen nicht nur das Fracking, sondern auch ähnliche Technologien von der Bestimmung betroffen sein - geht das Risiko von negativen Auswirkungen auf das Grundwasser und die Natur einher. Zudem bedarf die Technologie erheblicher Wasser- und Landreserven (für die Bohrlochfelder). Aus diesem Grund soll die Technologie für die unkonventionelle Förderung von fossilen Brennstoffen in Abs. 5 verboten werden.

Fracking kommt auch in der Geothermie zum Einsatz. Bei der hydrothermalen Geothermie wird meist durch zwei Bohrungen ein Kreislauf hergestellt. Eine Simulation, das heisst das Verpressen von Wasser, ermöglicht oder verbessert den Anschluss der Bohrung an das Geothermie-Reservoir. Für die Nutzung petrothermaler geothermischer Ressourcen mit Hilfe einer Frakturierung sind immer zwei Bohrungen erforderlich. Durch das eine Bohrloch wird Wasser unter hohem Druck in das heisse, trockene, meist kristalline Gestein gepresst. Dadurch wird ein System von Klüften geschaffen. Im Gegensatz zur unkonventionellen Förderung von fossilen Brennstoffen ist dabei die Verwendung von Stützmitteln oder chemischen Zusätzen nicht zwingend nötig. Anschliessend an den Frackingprozess zirkuliert das Wasser durch die beiden Bohrlöcher: Durch das eine Bohrloch gelangt das Wasser in die Tiefe, wird im Kontakt mit dem heissen Gestein erwärmt und durch das zweite Bohrloch wieder zur Oberfläche gepumpt. Dort wird es für die Strom- und Wärmegewinnung genutzt. Das theoretische Potenzial der Geothermie ist enorm, die wirtschaftliche Realisierung allerdings noch ungewiss. Da durch die Technologie CO₂-arme Energie gefördert werden kann, soll der technologischen Entwicklung nicht ohne Not Steine in den Weg gelegt werden. Aus diesem Grund soll Fracking im Bereich der Geothermie nicht verboten, sondern den Regeln des GNU unterstellt werden. Dadurch wird ein nachhaltiger Einsatz verschiedener Technologien im Untergrund sichergestellt.

Gestützt auf die Verordnung über den Heimatschutz vom 27. November 1944 hat die Ständekommission im Jahr 1980 zwei Gesuche für die Suche nach Kristallen im Untergrund, das sogenannte Strahlen, abgelehnt. Bei Anfragen von Strahlern stellte man sich seither auf den Standpunkt, das Strahlen sei im ganzen Kantonsgebiet verboten. Im Rahmen des Erlasses der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) im Jahre 1989 wurde die Verordnung über den Heimatschutz aus dem Jahr 1944 aufgehoben. Ein Verbot des Strahlens enthielt die neue Regelung nicht. Im Rahmen des Erlasses des neuen Gesetzes soll diese Lücke an einer Rechtsgrundlage für das Verbot des Strahlens im Untergrund geschlossen werden. Für wissenschaftliche Zwecke soll die Ständekommission Ausnahmen bewilligen können.

Art. 5 Begriffe

In Abs. 1 wird zunächst der Begriff des Untergrundes aufgrund der Vorgaben des Bundeszivilrechts umschrieben. Zudem wird Art. 724 ZGB wiederholt, welcher festlegt, dass herrenlose Naturkörper oder Altertümer von wissenschaftlichem Wert Eigentum des Kantons sind, in dessen Gebiet sie gefunden worden sind. In den folgenden Absätzen wird definiert, was unter den Begriffen Bodenschätze, Geothermie, Gasspeicherung und Lagerinfrastrukturen zu verstehen ist. Das Lagern von Kernmaterialien (radioaktive Abfälle) ist im Kernenergiegesetz geregelt.

Art. 6 Hoheit über den Untergrund

In Abs. 1 des Artikels wird der Umfang der Hoheit des Kantons über den Untergrund und die Bodenschätze festgelegt. Er kann die Nutzungsrechte aber mittels Konzession oder Bewilligung an Dritte übertragen (Abs. 2).

II. Bewilligungen und Konzessionen

Art. 7 Konzessions- und Bewilligungspflicht

In dieser Bestimmung werden die Tatbestände definiert, welche einer Konzession, einer Monopolkonzession oder einer Bewilligung bedürften. Eine intensive Sondernutzung bedarf einer Konzession. Wird diese Tätigkeit als Monopolist ausgeübt, bedarf dies einer Monopolkonzession. Eine monopolisierte Tätigkeit im Sinne des Gesetzes ist insbesondere in den Fällen denkbar, in welchen ein Vorkommen eines Bodenschatzes von der Grösse des Vorkommens her nur einen Nutzer zulässt. Für eine andere Nutzung im Sinne des Gesetzes ist eine Bewilligung nötig.

In Abs. 2 werden Tatbestände aufgeführt, welche in jedem Fall eine Konzession oder bei einer ausschliesslichen Nutzung eine Monopolkonzession benötigen. Der Abbau von Bodenschätzen bedarf einer Konzession, da dadurch das Bergregal des Kantons auf Private übertragen wird. Gleiches gilt grundsätzlich für die Entnahme und das Einlagern von Stoffen. Unter Stoffe im Sinne des Gesetzes fallen alle in der Chemie definierten „Stoffe“, also Reinstoffe (Elemente und Verbindungen) und Gemische, unabhängig von ihrem Aggregatzustand. So fällt auch die Einlagerung oder die Entnahme von Gas oder Grundwasser unter Abs. 2. Ebenso bedürfen die Entnahme und der Eintrag von Wärme mit offenen Systemen ab 500m Tiefe einer Konzession. Dabei wird das Trägermedium (in der Regel Wasser) zur Entnahme bzw. dem Eintrag von Wärme direkt aus dem Untergrund entnommen bzw. in den Untergrund eingetragen (so bei der Grundwassernutzung oder bei Geothermieanlagen). Bei mit gewissen Risiken verbundenen offenen Systemen handelt es sich um Anlagen mit erheblichen und grossräumigen Auswirkungen. Beispiele sind hydrothermale oder petrothermale Tiefengeothermieanlagen.

Im Gegensatz zur Nutzung von natürlichen Höhlen, welche bewilligungspflichtig ist (Abs. 3), soll die Erstellung und die Nutzung von unterirdischen Räumen von mehr als 50m Tiefe der Konzessionspflicht unterliegen.

Bewilligungspflichtig nach diesem Gesetz ist grundsätzlich jede weitere Nutzung des Untergrundes, wobei in Abs. 3 naheliegende bewilligungspflichtige Nutzungen aufgezählt sind. Einer Bewilligungspflicht unterliegt neben der Erforschung des Untergrundes die Nutzung von Höhlen. Ausgenommen davon sind sämtliche baulichen und anderen Tätigkeiten, welche mit der touristischen Nutzung von Höhlen verbunden sind. Wird eine Höhle als touristische Attraktion oder für Führungen zugänglich gemacht, beleuchtet, gestützt oder werden andere bauliche oder gestalterische Massnahmen in einer Höhle zu Tourismuszwecken nötig, ist dazu keine gesonderte Bewilligung nach dem Gesetz über die Nutzung des Untergrundes nötig. Gleiches gilt für den Eintrag und die Entnahme von Wärme in geschlossenen Systemen ab einer Tiefe von 500m. Bei einem geschlossenen System zirkuliert das Wärmeträgermedium in geschlossenen Leitungen ohne direkten Kontakt zum Untergrund (so bei Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren). Da bei geschlossenen Systemen eher unerhebliche, räumlich begrenzte Auswirkungen auf die Umgebung ausgehen, ist ihre Errichtung nur bewilligungs- und nicht konzessionspflichtig.

Übersicht zu den wichtigsten Nutzungen:

Art der Nutzung	Bewilligung	Konzession	Nicht erfasst
Entnahme / Eintrag von Wärme bis 500m			x
Entnahme / Eintrag von Wärme, geschlossenes System ab 500m	x		
Entnahme / Eintrag von Wärme, offene Systeme ab 500m		x	
Grundwasserentnahme		x	
Erstellung von unterirdischen Räumen bis zu 50m Tiefe			x
Erstellung von unterirdischen Räumen tiefer als 50m		x	
Abbau von Kies im Tagbau			x
Seismische Bohrungen, Untersuchungen, etc.	x		
Gewinnung von Erdgas, Erdöl u.a. Substanzen (Bergregal)		x	

Art. 8 Erteilung

Nach der Festlegung, dass auf die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht, werden die zwingend erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung in Abs. 2 aufgezählt.

Zunächst muss der fragliche Teil des Untergrundes für die vorgesehene Nutzung geeignet sein. Zudem muss aus den Gesuchsunterlagen klar werden, dass die gesetzlichen Vorschriften in allen Bereichen - insbesondere Umweltschutz, Baurecht, Arbeitsrecht - eingehalten werden. Die Finanzierung des gesamten Bauvorhabens inklusive Rückbau muss zudem gesichert sein, was über eine Versicherungsdeckung oder eine gleichwertige Sicherheit nachgewiesen sein muss. Eine gleichwertige Sicherheit ist in der Form einer Bankgarantie oder einer Bürgschaft zu leisten. Die Bonität des Bürgen oder Garanten muss dabei mindestens derjenigen einer wirtschaftlich gesunden schweizerischen Bank oder Versicherung entsprechen.

Gemäss dem entscheidenden Teil der Bestimmung dürfen der Nutzung keine öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Wahrung von öffentlichen Interessen kann der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin anhand eines Umweltverträglichkeitsberichts erbringen. Dieser hat schlüssig zu dokumentieren, dass von der vorgesehenen Nutzung keine Gefahr für Menschen und Tiere, deren Lebensräume und die Umwelt ausgeht. Wenn das Bundesrecht, namentlich die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV), keinen Umweltverträglichkeitsbericht vorschreibt, kann der Nachweis auch auf andere nachvollziehbare Weise erbracht werden. Weitere öffentliche Interessen, welche dem Nutzungsvorhaben des Gesuchstellers entgegenstehen, können sich auch aus dem übergeordnetem Recht oder der Richtplanung ergeben. Zudem dürfen dem Projekt keine überwiegenden privaten Interessen entgegenstehen.

Abs. 3 statuiert zunächst, dass bei mehreren Gesuchen jenem der Vorzug gegeben werden soll, welches den öffentlichen Interessen am besten dient. So sollen Anreize gesetzt werden, dass die Nutzung des Untergrundes möglichst im öffentlichen Interesse geschieht. Der Gedanke des Investitionsschutzes verlangt an sich nach einem Automatismus, gemäss welchem dem Explo-

rateur (dem Inhaber einer Bewilligung zur Erforschung des Untergrundes) bei Findigkeit grundsätzlich eine Abbaukonzession zu erteilen wäre. Allerdings ist von Bundesrecht her vorgeschrieben, dass eine (Monopol-)Konzession (Verleihung des Rechts zur Ausübung einer unter Umständen monopolisierten Tätigkeit) öffentlich ausgeschrieben werden muss. Eine kombinierte Ausschreibung der Bewilligung für die Erforschung und die Konzession für den Abbau ist praktisch nicht möglich, da der Umfang der Abbaukonzession bei der Ausstellung der Bewilligung für die Erforschung in der Praxis nicht zu umschreiben wäre. Folglich ist eine rechtliche Zusicherung einer Konzession bei Findigkeit oder eine kombinierte Ausschreibung von Explorationsbewilligung und Monopolkonzession nicht möglich. Da die Erforschung des Untergrundes aber mit erheblichen Kosten verbunden sein dürfte, soll gemäss Abs. 2 derjenige, der eine Erforschung im Hinblick auf eine konzessionierte Nutzung durchgeführt hat, bei gleichwertigen Konzessionsgesuchen den Vorzug bekommen.

Art. 9 Inhalt

Hauptbestandteil einer Bewilligung oder Konzession ist, wie Abs. 1 festhält, die Festlegung der Art, des Umfangs und der Dauer der Nutzung. In ihrem Rahmen werden dem Konzessionär wohlverworbene Rechte (subjektive Rechte, deren Bestand erhöhten Rechtsschutz genießt) zugestanden. Sie können von den Parteien frei vereinbart werden. Ohne Klarheit in Bezug auf die zugestandenen Rechte wird sich ein Konzessionär nicht für die Ausübung einer konzessionierten Tätigkeit entscheiden.

Abs. 2 der Bestimmung ist als Kann-Formulierung stipuliert. So kann die Standeskommission je nach Einzelfall Vorgaben verschiedenster Art in die Bewilligung oder Konzession aufnehmen. Die Bestimmung ist sehr offen formuliert, womit sämtliche Bereiche abgedeckt sind, welche möglicherweise einer Regelung bedürfen.

Art. 79 EG ZGB sieht für Konzessionen für die Neuanlage von Wasserwerken und Stauweihern bei öffentlichen Gewässern sowie für die Ableitung von Wasser aus solchen Gewässern eine maximale Konzessionsdauer von 70 Jahren vor. Faktisch wurden Konzessionen allerdings in jüngerer Zeit nie für die Maximaldauer gewährt. Diese Praxis rechtfertigt es, bei der Untergrundnutzung von der Regelung des EG ZGB abzuweichen und eine kürzere Maximaldauer von 30 Jahren vorzusehen. In begründeten Fällen soll eine längere Dauer vorgesehen werden. Ein begründeter Ausnahmefall ist bei sehr komplexen Vorhaben denkbar, wobei der Bewerber schlüssig nachweisen muss, dass die getätigten Investitionen innerhalb von 30 Jahren nicht amortisiert werden können. In diesen und ähnlichen Fällen dürfte sich die Frage stellen, ob die Nutzung der Konzession überhaupt wirtschaftlich sei. Sollte dies nicht der Fall sein, ist von einer Konzessionierung ganz abzusehen.

Art. 10 Gebühren

Für eine Konzession oder Bewilligung werden eine einmalige Verwaltungsgebühr und eine Nutzungsgebühr erhoben. Letztere kann je nach Nutzungsart einmalig und jährlich erhoben werden. Die einmalige Nutzungsgebühr ist - falls erhoben - als Entgelt für das eingeräumte Nutzungsrecht zu verstehen und insbesondere bei Monopolkonzessionen zu erheben, bei welchen ein exklusives Recht nur einmal verliehen wird. Sie schliesst nicht aus, dass zusätzlich eine jährliche Nutzungsgebühr erhoben wird.

Der Kanton kann bei erheblichen öffentlichen Interessen auf die Erhebung sämtlicher Gebühren ganz oder teilweise verzichten (Abs. 3). Mögliche denkbare Anwendungsbereiche dieser Bestimmung sind Vorhaben der tiefen Geothermie zur Stromerzeugung, welche mit Staatsgeldern mitfinanziert werden. Gebühren sollen nicht aus gesprochenen Staatsgeldern finanziert werden.

Der Grosse Rat legt in der Verordnung einen Gebührenrahmen für beide Gebührenarten fest. Basierend darauf erhebt die Standeskommission je nach Nutzungsart die Gebühren. Die Höhe soll im Einzelfall festgelegt werden.

Art. 11 Verwaltungsgebühr

Als Entgelt für die Verwaltungsaufwände im Rahmen der Einräumung des Nutzungsrechts durch den Kanton ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten, welche mit der Bewilligung oder Konzession festgelegt wird. Ob von den eingeräumten Rechten tatsächlich Gebrauch gemacht wird, hat auf die Pflicht zur Entrichtung keinen Einfluss. Die Höhe bemisst sich nach den Aufwendungen der Verwaltung.

Art. 12 Nutzungsgebühr

Laut dem Äquivalenzprinzip bemisst sich die Nutzungsgebühr nach dem wirtschaftlichen Nutzen, welcher dem Inhaber der Bewilligung oder Konzession durch die Erteilung zukommt. So sollen die Vorteile, welche dem Inhaber der Bewilligung oder Konzession aus der öffentlichen Sache verschafft werden, abgegolten werden. In Art. 12 werden die Kriterien für die Bemessung der Gebührenhöhe abschliessend aufgezählt.

Art. 13 Ausgleichsanspruch

Diese Bestimmung bildet die Grundlage für einen Ausgleichsanspruch des nicht berücksichtigten Bewilligungsinhabers, der Untersuchungen und Abklärungen finanziert hat, aber daraus keinen Nutzen ziehen kann. Der Anspruch richtet sich gegen den Kanton und ist öffentlich-rechtlicher Natur. Seine Höhe bemisst sich nach dem Aufwand des Exploranden zuzüglich eines Gewinnanteils. Allerdings wird nicht auf eine subjektive Kostenrechnung abgestellt, sondern es soll ein objektiver Massstab gelten. So sollen nur angemessene, erforderliche Kosten erstattet werden. Nicht eingefordert werden können unnötige, übermässige oder nutzlose Kosten. Ein angemessener Gewinn entspricht derjenigen Marge, die ein durchschnittlicher Betrieb in der jeweiligen Branche zu erwirtschaften in der Lage ist. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass sich der Bewilligungsinhaber auch am Konzessionsverfahren beteiligt, dabei aber unterliegt und der Kanton oder ein anderer Privater die Bodenschätze auch tatsächlich abbaut oder die Rechte dazu übertragen erhält.

Abs. 2 stellt klar, dass der Anspruch unverzinslich und erst dann geschuldet ist, wenn die Konzessionsverfügung rechtskräftig ist und entsprechend der Konzessionsempfänger feststeht.

Nach Abs. 3 entfällt der Ausgleichsanspruch ohne weiteres, wenn eine Nutzung bzw. ein Abbau aufgrund von gesetzlichen Hindernissen, aus Sicherheitsgründen oder anderen überwiegenden öffentlichen Interessen nicht konzidiert werden kann.

Art. 14 Übertragung

Die Übertragung einer Bewilligung oder Konzession von einem Bewilligungs- oder Konzessionsinhaber auf einen anderen bedarf der Genehmigung der Standeskommission. Es soll geprüft werden, ob der Erwerber Gewähr für die Einhaltung der Bewilligungs- und Konzessionsvoraussetzungen bzw. -auflagen bietet.

Art. 15 Erlöschen, Verzicht und Entzug

Ohne weitere Voraussetzungen fällt das eingeräumte Recht dahin, wenn die Bewilligungs- oder Konzessionsdauer abgelaufen ist, die in einer Bewilligung oder Konzession eingeräumten Fristen trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht eingehalten werden, die Arbeiten zwei Jahre nach Bewilligungs- oder Konzessionserteilung nicht aufgenommen werden oder während mehr als zwei Jahren ruhen. Es sollen keine Bewilligungen oder Konzessionen auf Vorrat beschafft werden. Da der Kanton einen Bewilligungsinhaber oder Konzessionär allerdings nicht gegen dessen Willen zum Tätigwerden zwingen können soll, muss ein ausdrücklich erklärter Verzicht möglich sein. Der Verzicht ist voraussetzungslos, muss allerdings unbedingt und umfassend erfolgen. Für einen bloss teilweisen Verzicht braucht es hingegen das Zugeständnis der Standeskommission, da es letztendlich einer Änderung der Bewilligung bzw. Konzession gleichkommt.

Abs. 3 regelt die Tatbestände, welche zu einem Entzug der Bewilligung oder Konzession führen können. Eine rechtsmissbräuchliche Erlangung der Konzession mittels falscher Angaben soll immer zu einem Entzug der Konzession führen. Gleiches gilt für den Fall, dass Bewilligungs- oder Konzessionsbestimmungen trotz schriftlicher Mahnung verletzt werden, beispielsweise wenn Gebühren nicht bezahlt werden. Letztlich soll auch ein Rechtsverstoss oder die Gefährdung von Polizeigütern wie Leib und Leben, die Gesundheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung oder Eigentum mit einem Entzug sanktioniert werden.

Der Entzug einer Bewilligung oder Konzession erfolgt entschädigungslos. Zudem hält Abs. 5 fest, dass ein Aufrechterhalten der Nutzung nach dem Ablauf der Konzessionsdauer nur dann möglich ist, indem ein neues Gesuch gestellt wird. Um eine Unterbrechung der Nutzung zu vermeiden, ist dabei die Zeit für die Bearbeitung beim Kanton durch den Gesuchsteller zu berücksichtigen und das neue Gesuch frühzeitig zu stellen.

Art. 16 Widerruf

Öffentliche Interessen, welche einen Widerruf im Sinne von Abs. 1 rechtfertigen können, liegen beispielsweise vor, wenn das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die öffentliche Ordnung oder die Unversehrtheit von wichtigen Ressourcen wie dem Grundwasser nicht länger gewährleistet sind.

Bei einem Widerruf ist der Konzessionär zu entschädigen, wobei sich das Verfahren nach dem Enteignungsgesetz (EntG) richtet. Zudem sind die Voraussetzungen gemäss Art. 26 und 36 der Bundesverfassung einzuhalten. So ist insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit strikt einzuhalten. Der Kerngehalt der Grundrechte, namentlich jener der Eigentumsgarantie gemäss Art. 26 der Bundesverfassung, in welchen der Staat unter keinen Umständen eingreifen kann, verbietet zudem eine Verstaatlichung eines Konzessionärs.

Art. 17 Heimfall

In der Bewilligung oder Konzession kann der Kanton anordnen, dass die Bauten und Anlagen nach dem Ablauf der Nutzung unentgeltlich an ihn fallen. Damit der Inhaber der Bewilligung oder Konzession bis zum Ablauf der Bewilligung oder Konzession die Bauten und Anlagen hinreichend unterhält, sind diese gemäss Abs. 2 von Gesetzes wegen im betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Abs. 3 regelt den Fall, in dem der Kanton die Bauten und Anlagen nach der Bewilligungs- oder Konzessionsdauer nicht an sich ziehen will, sondern dem Inhaber eine neue Bewilligung oder Konzession erteilt. Dabei kann er auf die Ausübung seines Heimfallrechts verzich-

ten und eine Verzichtentschädigung verlangen.

III. Verfahren

Art. 18 Verfahren bei Bewilligungen

Bewilligungsgesuche sind dem Bau- und Umweltdepartement mit Plänen, Baubeschrieben und vorhandenen Berechnungen einzureichen. Das Departement holt bei betroffenen Amtsstellen (beispielsweise dem Amt für Umwelt oder dem Oberforstamt), Bezirken oder der Feuerschaugemeinde Stellungnahmen ein. Ein Auflageverfahren findet nicht statt. Der Entscheid über das Bewilligungsgesuch obliegt der Standeskommission.

Da eine Nutzung des Untergrundes wohl in allen Fällen auch anderer Bewilligungen - meist Baubewilligungen, Bewilligungen aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung etc. - bedarf, ist der Rechtsschutz von betroffenen Kreisen, Anstössern oder Verbänden auf diesem Weg sichergestellt. Ein separates Auflageverfahren nach dem Gesetz über die Nutzung des Untergrundes würde nur zusätzlichen bürokratischen Aufwand generieren. Bei Vorhaben mit geringfügigem Einfluss auf den Untergrund, bei welchen keine anderen Bewilligungen nötig sind, soll auch keine Auflage stattfinden (sofern überhaupt eine Sondernutzung im Sinne des Gesetzes vorliegt).

Art. 19 Verfahren bei Konzessionen

Das Verfahren zur Bewilligungs- und Konzessionserteilung ist weitgehend identisch mit jenem bei Wasserkonzessionen gemäss Art. 79 ff. EG ZGB. Abs. 1 hält zunächst fest, was bei der Gesuchstellung alles einzureichen ist. Die Standeskommission hat nach einer formellen und materiellen Vorprüfung den Eingang des Gesuchs und dessen Umfang im Amtsblatt zu veröffentlichen. Pläne und Baubeschriebe sollen öffentlich zur Einsicht aufgelegt werden.

Ab der Publikation kann jede im Kanton Appenzell I.Rh. wohnhafte Person innerhalb von 30 Tagen ab der Publikation Einsprache gegen die Erteilung der Bewilligung oder Konzession erheben. Die Legitimation soll nicht eingeschränkt werden, so soll explizit jedermann eine Einsprache machen können. Dies fördert die Akzeptanz und Transparenz des Verfahrens. Für ausserkantonale Personen oder andere Verbände richtet sich die Einsprachelegitimation nach Art. 37 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG). Zur Einsprache ist folglich insbesondere legitimiert, wer in der Sache besonders betroffen ist. Die Einsprachen könnten dabei auch privatrechtlicher Natur sein, indem beispielsweise die Belastung durch übermässige Einwirkungen auf Privateigentum im Sinne von Art. 684 ZGB gerügt wird. Diese sind dem Vermittler zu übergeben, wobei sich das Verfahren nach der Eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO) richtet.

Wie bei den Bewilligungen werden betroffene Amtsstellen, Bezirke oder die Feuerschaugemeinde bei der Vergabe von Konzessionen zur Stellungnahme eingeladen.

Innerhalb der Auflagefrist eingegangene Einsprachen sind von der Standeskommission zu behandeln. Die Konzession oder Bewilligung darf nicht erteilt werden, solange nicht alle Einsprachen rechtskräftig erledigt sind.

Sind parallel zum Bewilligungs- oder Konzessionsgesuch weitere Gesuche - beispielsweise Baugesuche - gestellt worden, so sind die Verfahren zu koordinieren. Die Bewilligung bzw. die Konzession soll erst dann erteilt werden, wenn alle übrigen Genehmigungen erteilt sind.

Art. 20 Verfahren bei Monopolkonzessionen

Der Abbau von Bodenschätzen fällt unter das Bergregal des Kantons. Es wird in diesem Gesetz neu geregelt. Gemäss Art. 2 Abs. 7 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM) besteht damit eine Pflicht für kantonale und kommunale Behörden, die Übertragung der Konzession auf private Dritte öffentlich auszuschreiben (Abs. 1). Die Erteilung einer Konzession, welche nicht das Bergregal betrifft (sogenannte Sondernutzungskonzession) bedarf keiner öffentlichen Ausschreibung nach dem BGBM, da sich Art. 2 Abs. 7 BGBM nur auf die Nutzung kantonaler und kommunaler, nicht aber faktischer Monopole bezieht. Ausschliesslich bei einem realisierten Abbau von Bodenschätzen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 ist eine Monopolkonzession nötig. Nicht von der Pflicht erfasst werden folglich die übrigen Nutzungen des Untergrundes wie die Erforschung von Bodenschätzen, die Geothermie, Gasspeicherung, die Erstellung und Nutzung von Lagerinfrastrukturen, geologisch-geophysikalische Untersuchungen oder die Entnahme und der Eintrag von Wärme.

Da das BGBM keine Ausschreibungsmodalitäten vorsieht, richten sich diese nach dem kantonalen Recht. Das Vorhaben wird gemäss Abs. 2 vom Departement im Amtsblatt publiziert. Den Bewerbern setzt es eine Frist von nicht weniger als 60 Tagen, um ein Gesuch um die Erteilung der Konzession einzureichen. Dieses Vorgehen bei der Verleihung von Monopolkonzessionen entspricht jenem in den umliegenden Kantonen.

Gemäss Abs. 3 ist bereits mit den Ausschreibungsunterlagen der Entscheid der Standeskommission über den Ausgleichsanspruch gemäss Art. 13, den der Konzessionär dem Kanton zuhanden des nicht berücksichtigten Exploranden auszurichten hat, bekannt zu machen. Die Bekanntmachung zum Zeitpunkt der Ausschreibung ist wichtig, da es sich beim Ausgleichsanspruch um namhafte Beträge handeln kann und der Bewerber folglich wissen muss, welche Forderungen im Fall der Konzessionserteilung zu erwarten sind.

Weiter hat die Konzessionserteilung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Wettbewerbsneutralität und der Gleichbehandlung zu beachten. Über den Zuschlag entscheidet die Standeskommission.

IV. Haftung und Versicherung

Art. 21 Haftungsausschluss

Die Haftung des Bewilligungsinhabers oder des Konzessionärs ergibt sich aus privatrechtlichen Normen (z.B. Art. 41, 55 und 59 OR, Art. 579 ZGB) oder aus Art. 59a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG). Da Bewilligungsinhaber oder Konzessionäre keine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, besteht keine Haftungsgrundlage des Kantons, weder kausal, primär noch subsidiär. Zudem ist eine Garantenstellung des Kantons im Sinne einer Verpflichtung des Kantons, dafür zu sorgen, dass die Nutzung des Untergrundes keine Schäden verursacht, ausgeschlossen. Wird ein Inhaber einer Konzession oder Bewilligung durch äussere Ereignisse oder das Verhalten Dritter geschädigt, hat er gegenüber dem Kanton keinen Entschädigungsanspruch.

Art. 22 Versicherung

Da eine Konzession im Bereich der Nutzung des Untergrundes mit erheblichen Gefahren (beispielsweise für die Umwelt) verbunden sein kann, sollen sie vom Abschluss einer Versicherung abhängig gemacht werden können. Da eine Versicherung bei Bewilligungen unverhältnismässig

wäre oder der Markt für die entsprechenden Tätigkeiten unter Umständen gar keine Versicherungen anbietet, soll die Standeskommission Bewilligungen von der Leistung einer Sicherheitsleistung abhängig machen können. Vor dem Abschluss der Versicherung oder der Leistung einer adäquaten Sicherheit soll keine gefährliche Tätigkeit ausgeübt werden dürfen. Aufgrund der Tatsache, dass die mit der Nutzung verbundenen Risiken zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung oder Konzession nur schwer abzuschätzen sind, kann die Standeskommission, welche auch für die Festsetzung der Höhe der Versicherungssumme oder der Sicherheit verantwortlich ist, diese zu einem späteren Zeitpunkt erhöhen oder herabsetzen. In Abs. 3 wird festgehalten, welche Kosten im Einzelnen mit der Sicherheit gedeckt und damit bei der Berechnung der Höhe der zu leistenden Sicherheit berücksichtigt werden müssen. Bei einer abgeschlossenen Versicherung wird ein Nachweis verlangt, dass die in Abs. 4 verlangten Kostenrisiken vollumfänglich gedeckt sind.

V. Vollzug, Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 23 Ausführungsvorschriften und Zuständigkeiten

Abs. 1 stellt die Delegationsgrundlage zum Erlass von weiteren Ausführungsbestimmungen durch den Grossen Rat dar. In möglichen Ausführungsbestimmungen sind beispielsweise Details zur Bewilligungs- oder Konzessionserteilung, zur öffentlichen Auflage, zu weiteren Verfahrensbestimmungen oder zu den Daten, welche dem Kanton übermittelt werden müssen, zu regeln.

Der Vollzug des Gesetzes obliegt dem Bau- und Umweltdepartement, welches bei Bedarf private Organisationen beiziehen kann.

Art. 24 Verzeichnis der Vorhaben und Daten

Über alle nach diesem Gesetz bewilligten oder konzessionierten Projekte und Unternehmungen im Untergrund soll das Bau- und Umweltdepartement ein Verzeichnis führen. Zudem liegt es im öffentlichen Interesse, dass die Bohrungen, Bauten und Anlagen vermessen und dokumentiert werden. So soll das Wissen über den Untergrund verbessert werden. Aus diesem Grund haben Bewilligungs- und Konzessionsinhaber dem Kanton alle relevanten Daten über den Untergrund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören sowohl die Daten als auch deren Auswertungen (interpretierte Daten). Die Daten gehen in das Eigentum des Kantons über, was Ausfluss des Eigentums des Kantons am Untergrund ist. Da der Kanton Eigentümer der Daten wird, kann er diese Dritten gegen ein Entgelt überlassen. Letzteres fällt dem Kanton zu und soll dessen Kosten für die Generierung der Daten und die Umtriebe der Bereitstellung decken.

Art. 25 Enteignungsrecht

Da der Zugang zum Untergrund in aller Regel nur über die Oberfläche erfolgen kann, muss dieser Zugang geregelt werden. Idealerweise wird dieser Zugang mittels einer vertraglichen Abmachung (Dienstbarkeit) zwischen dem künftigen Bewilligungsinhaber oder Konzessionär und dem Grundeigentümer sichergestellt. Sofern diese Verhandlungen scheitern und die beabsichtigte Nutzung des Untergrundes im öffentlichen Interesse liegt, erteilt die Standeskommission dem Gesuchsteller mit der Bewilligung oder Konzession das für die Ausübung erforderliche Enteignungsrecht. Dieses kann nur dann erteilt werden, wenn die Vorgaben der Bundesgesetzgebung, namentlich jene des bürgerlichen Bodenrechts, eingehalten werden.

Findet keine Enteignung statt, dem Grundeigentümer aber wesentliche Nutzungsbefugnisse für mehr als drei Jahre entzogen werden oder wenn der Boden für den bisherigen Bewirtschaftungszweck dauernd unbrauchbar geworden ist, kann ein Grundeigentümer verlangen, dass der

Inhaber einer Bewilligung oder Konzession das Grundstück übernimmt.

Die Modalitäten der Enteignung regelt das kantonale Enteignungsgesetz (EntG). So soll insbesondere die Höhe der Entschädigung nach den Regeln des Enteignungsgesetzes festgelegt werden (Art. 5 ff. EntG).

Art. 26 Grenzüberschreitende Vorhaben

Da Nutzungen des Untergrundes vor Kantonsgrenzen keinen Halt machen, müssen sie unter Umständen mit Nachbarkantonen koordiniert werden. Zudem sollen gewonnene Daten sowohl mit den Nachbarkantonen und dem Bund ausgetauscht werden, dies wiederum in der Bestrebung, das Informationsnetz über den Untergrund möglichst dicht zu gestalten und das Wissen über den Untergrund möglichst breit zu streuen. Abs. 3 hält fest, dass bei einem grenzüberschreitenden Projekt die Behörde desjenigen Kantons federführend sein soll, in welchem die oberirdische Erschliessungsanlage gelegen ist.

Art. 27 Strafbestimmungen

Gemäss Art. 335 StGB ist der Kanton befugt, Widerhandlungen gegen kantonales Verwaltungsrecht mit Sanktionen zu bedrohen. Er darf sowohl Übertretungs- wie auch Vergehenstatbestände schaffen. Das Strafmass ist mit einer Maximalbusse von Fr. 250'000.-- (bei Fahrlässigkeit Fr. 100'000.--, Abs. 2) relativ hoch. Der gewählte Strafraumen rechtfertigt sich mit der hohen Gefahrenlage und den zu schützenden Rechtsgütern. Die widerrechtlichen Handlungen, welche zu einer Busse führen können, sind in Abs. 1 aufgeführt.

Ein tieferer Strafraumen rechtfertigt sich für Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Strahlens. Die Maximalbusse soll in diesen Fällen bei Fr. 10'000.-- angesetzt werden. Gefundene bzw. gesammelte Kristalle und Mineralien sind aufgrund der Regelung im Zivilgesetzbuch (Art. 724 Abs. 1 ZGB) dem Kanton auszuhändigen.

Zu unterschiedlichen Bestimmungen des gemeinen Strafrechts können sich dabei Konkurrenzen ergeben, so beispielsweise zu Art. 144 (Sachbeschädigung), Art. 227 (Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes), Art. 234 (Verunreinigung von Trinkwasser) oder Art. 251 StGB (Urkundenfälschung). In Abs. 3 wird sodann der Grundsatz von Art. 102 StGB zur strafrechtlichen Verwaltung innerhalb eines Unternehmens rezipiert.

Die schweizerische Strafprozessordnung (StPO) findet auf die Verfolgung von Straftaten des Bundesrechts Anwendung. Sofern die Kantone allerdings die StPO als anwendbar erklären, so gilt letztere als ergänzendes kantonales Recht (so in Abs. 4). Die Zuständigkeiten regelt das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO).

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 28 Bisherige Nutzungen

Bei einer bestehenden Nutzung des Untergrundes ohne Bewilligung oder Konzession soll innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Gesetzes die erforderliche Bewilligung oder Konzession beantragt werden. Bestehende Bewilligungen oder Konzessionen unterstehen ab Inkrafttreten dem neuen Gesetz.

Derzeit ist eine Nutzung bekannt, die unter diese Bestimmung fällt, nämlich die Erdwärmesonde der Hotel Hof Weissbad AG, die in einer Tiefe von 1'200m liegt. Für diese Anlage ist demge-

mäss innert eines Jahres nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine Bewilligung einzuholen. Künftig werden für diese Nutzung Gebühren anfallen. Ein Verzicht auf eine Gebührenerhebung nach Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes dürfte mangels Vorliegens eines erheblichen öffentlichen Interesses nicht möglich sein.

Art. 29 Laufende Verfahren

Die Bestimmungen des neuen Gesetzes finden auch auf laufende Verfahren Anwendung, sofern die zuständige Behörde noch nicht entschieden hat. An den Zuständigkeiten sollte sich allerdings nichts ändern.

Art. 30 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten erfolgt per 1. Januar 2019. Der Vollständigkeit halber sei angeführt, dass keine anderen kantonalen Erlasse abgeändert oder aufgehoben werden müssen.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Gesetzes über die Nutzung des Untergrundes (GNU) einzutreten und dieses wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 14. August 2017

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU)

Vernehmlassungsbericht (Vernehmlassungsfrist 10. März bis 31. April 2017)

Vernehmlasser

- Bezirk Appenzell
- Bezirk Schwende
- Bezirk Rüte
- Bezirk Gonten
- Bezirk Oberegg
- Feuerschaugemeinde Appenzell
- Baukommission Inneres Land AI
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA)
- Bauernverband Appenzell, Bäuerinnenverband Appenzell I. Rh., Politische Bauernvereinigung Oberegg
- Handels- und Industriekammer Appenzell Innerrhoden (HIKA)
- CVP AI
- Gruppe für Innerrhoden

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
Allgemeines		
Bezirk Appenzell	Keine Bemerkungen	
Bezirk Schwende	<p>Der Bezirk Schwende fragt nach, ob es möglich wäre, dass Fracking im Kanton Appenzell I.Rh. verboten würde. Der Bezirksrat würde dies begrüßen, obwohl ein Einsatz der Technologie in unserem Gebiet eher nicht zu erwarten wäre.</p> <p>Zudem sei in Art. 25 Abs. 2 das Wort „Strafe“ durch „Busse“ zu ersetzen.</p>	<p>Die Standeskommission unterstützt das Verbot von „Hydraulic Fracturing“ bzw. Fracking im Bereich der Förderung von Brennstoffen (so genannte unkonventionelle Förderung fossiler Brennstoffe). Die Technologie kann auch im Bereich der Geothermie zum Einsatz kommen. In diesem Bereich soll man den Einsatz der Technologie nicht a priori verbieten, sondern den Regeln des GNU unterstellen.</p> <p>Die Bestimmung wird umformuliert.</p>
Bezirk Rüte	Einverstanden, keine Bemerkungen	Kenntnisnahme
Bezirk Gonten	Verzicht auf Stellungnahme	Kenntnisnahme
Bezirk Oberegg	Keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge	Kenntnisnahme
Feuerschaugemeinde	Verzicht auf Stellungnahme	Kenntnisnahme
Baukommission Inneres Land AI	Verzicht auf Stellungnahme	Kenntnisnahme
AVA	<p>Gesetz:</p> <p>Grundsätzliches: Schlankes Gesetz mit Rahmenbedingungen und detaillierte Verordnung wäre sinnvoller. Zudem ist unklar, ob eine privatwirtschaftliche Nutzung im öffentlichen Interesse sein kann.</p>	<p>Das Gesetz ist an das Mustergesetz, welches durch die ehemaligen Konkordatskantone gemeinsam erarbeitet wurde, angelehnt. Die Verordnung kommt ergänzend hinzu. Daraus erklärt sich die Struktur, an der festgehalten wird. Die von anderen Kantonen bereits erlassenen Gesetze kennen einen ähnlichen Aufbau. Eine gewisse Harmonisierung macht in diesem Bereich durchaus Sinn. Einerseits sind die Grenzen im Untergrund nicht bis ins Detail geregelt, zudem sind grenzüberschreitende Nut-</p>

	<p>Art. 2: Eintrag und Entnahme von Wärme und Kälte sollten geregelt werden.</p> <p>Art. 3 Abs. 2: Auch die Regelung, was keine Bodenschätze sind, soll im Gesetz erfolgen. Die Nutzung von Grundwasser sollte ebenfalls im Gesetz geregelt sein. Die AVA hat kein anderes Gesetz gefunden, in welchem die Nutzung des Grund- und Quellwassers geregelt wird.</p>	<p>zungen denkbar.</p> <p>Eine Nutzung kann durchaus an Private vergeben werden und weiterhin im öffentlichen Interesse sein. In diesem Fall entsprechen sich die privaten und öffentlichen Interessen. Wenn der Kanton beispielsweise einen Salznotstand hat und einen Privaten damit beauftragt, im Untergrund Salz abzubauen, kann dies durchaus im öffentlichen wie auch im privaten Interesse sein.</p> <p>Die Entnahme und der Eintrag von Kälte werden nicht praktiziert und machen physikalisch auch keinen Sinn. Das Mustergesetz oder vergleichbare Gesetze enthalten auch keine entsprechende Regelung. Aus diesem Grund ist darauf zu verzichten.</p> <p>Die Standeskommission ist der Meinung, dass die vorgelegte Version Sinn macht, um das Gesetz möglichst kurz zu halten. Die Verordnung soll hier vor allem Klarheit schaffen, was nicht als Bodenschatz gelten soll.</p> <p>Schwierig gestaltet sich die Frage des Schutzes des Grundwassers. In diesem Bereich spielen das Gewässerschutzrecht, das Wasserbaugesetz, das Quellenrecht im Zivilgesetzbuch und das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch eine Rolle. Ein allgemeiner Schutz des Grundwassers kann nicht im Gesetz über die Nutzung des Untergrundes geschehen, da es sich bei Wasser nicht um einen Bodenschatz im herkömmlichen Sinne handelt. So ist das Wasser historisch gesehen auch nicht Teil des Bergregals, welches den Kantonen zusteht. Wenn das Grundwasser geschützt werden soll, hat dies nach heutigem Recht durch die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone zu erfolgen. Wenn Tiefenwasser erschlossen werden soll, ist ohnehin eine bewilligungspflichtige Tiefenbohrung erforderlich.</p>
--	---	---

	<p>Art. 4: Geht aus der Hoheit über den Untergrund hervor, dass der Kanton auch das Risiko und die Haftung übernimmt? Was gilt aufgrund von Art. 19 des Gesetzes, wenn die Nutzung des Untergrundes nicht auf einen Dritten übertragen wurde? Wer haftet beispielsweise, wenn eine private Erdsondenbohrung ein Gasvorkommen anbohrt und jemand verletzt wird? Risiko und Haftung sollen genauer definiert werden.</p> <p>Art. 5: Der Unterschied Konzession und Bewilligung ist nicht ganz klar, eine Erklärung wäre in Bezug auf Art. 16 und 17 hilfreich.</p> <p>Art. 6 Abs. 2 lit. e: Besser „alle weiteren gesetzlichen Vorgaben“</p> <p>Art. 11 Abs. 2: Bemessung des entgangenen Gewinns scheint im Vorfeld nicht möglich zu sein.</p> <p>Art. 13 Abs. 1 lit. c: Frist von zwei Jahren scheint eher zu kurz. Vorbereitungsarbeiten zu einer wirtschaftlichen Nutzung würden länger dauern. Vorgeschlagene Ergänzung: „Wird ein Projektplan vorgelegt, kann die Frist verlängert werden.“</p>	<p>Nein, alleine aufgrund des Bergregals entsteht keine Haftungsgrundlage für eine Staatshaftung. Das neue Gesetz bietet ohnehin keine Grundlage für eine Staatshaftung. Im erwähnten Beispiel wird die Nutzung des Untergrundes auf einen Dritten übertragen. Für diesen Fall stellt Art. 21 klar, dass die Haftung des Kantons ausgeschlossen ist.</p> <p>Grundsätzlich bedarf jede Nutzung des Untergrundes einer Bewilligung. Eine intensive Sondernutzung bedarf einer Konzession. Diese Nutzungen sind in Art. 7 Abs. 2 beispielhaft aufgezählt. Zu betonen ist, dass insbesondere der Abbau von Bodenschätzen einer Konzession bedarf, da in diesem Fall das Bergregal übertragen wird. Wird eine konzessionspflichtige Nutzung ausschliesslich ausgeübt, bedarf dies einer Monopolkonzession.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Der angemessene Gewinn entspricht derjenigen Marge, die ein durchschnittlicher Betrieb in der jeweiligen Branche zu erwirtschaften in der Lage ist. Dies wird von der zuständigen Behörde zu verfügen sein. Die Festlegung dürfte aber auch im Nachhinein nicht einfach sein, sicher wenn die Nutzung durch den Kanton selbst ausgeübt wird. Die Ständekommission hält an der vorliegenden Version fest, zumal sie auch im Mustergesetz und in den Gesetzen der umliegenden Kantone zu finden ist.</p> <p>Die Ständekommission erachtet eine Frist von zwei Jahren als angemessen, da man vermeiden will, dass Bewilligungen und Konzessionen auf Vorrat beschafft werden. Dies ist nur durch die vorgelegte Version möglich. Übernimmt man die Wortwahl gemäss dem Vorschlag der AVA, ist nicht klar, wie konkret ein entsprechender Plan sein muss und wie kontrolliert wird, ob er auch umgesetzt wird. Vielmehr gilt es, den Wortlaut „Gebrauch gemacht hat“ im Sinne des Zwecks der Bestimmung (Vermeidung des Hortens von Bewilligungen bzw. Konzessionen) mit</p>
--	---	--

	<p>Art. 25: Ist eine hohe Busse von Fr. 250'000.-- verhältnismässig?</p> <p>Art. 26: Besitzt die Hof Weissbad AG eine Konzession für die Nutzung des Untergrundes für das Bohrloch von 1.2 km? Es handelt sich nach Informationen des AVA um ein offenes System, welches einer Konzession bedürfte. Wäre neu eine Konzession erforderlich oder handelt es sich um ein wohlerworbenes Recht?</p> <p>Verordnung:</p> <p>Ingress: Grosser Rat müsste über Verordnung entscheiden</p> <p>Art. 2: Die Definition von Nicht-Bodenschätzen müsste auch in das Gesetz. Warum gelten Heilquellen, Erden und Salpeter nicht als Bodenschätze? Die Unterscheidung ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Art. 3: Die Definition der offenen Systeme sollte das erhöhte Risiko bezüglich irreparabler Umweltbeeinflussung berücksichtigen.</p>	<p>Augenmass auszulegen.</p> <p>Es handelt sich um einen Maximalbetrag. Die Verhältnismässigkeit ist bei der genauen Festlegung des Strafmasses zu berücksichtigen. Die Höhe der Strafe wurde dem Mustergesetz entnommen und entspricht dem Rahmen in anderen Kantonen.</p> <p>Die Wärmenutzung der Hof Weissbad AG mit der Erdsonde untersteht neu dem GNU (Art. 28 Abs. 2). Es handelt sich indessen um ein geschlossenes System, sodass innert eines Jahres ab dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Bewilligung einzuholen ist. Die für die Anlage bereits für den bisherigen Betrieb erteilte Gewässerschutzbewilligung bleibt indessen ohnehin fortbestehen.</p> <p>Die Anregung ist korrekt und wird berücksichtigt.</p> <p>Vgl. oben. Die Bestimmung in der Verordnung dient der Klarstellung und soll nach Meinung der Standeskommission nicht in das Gesetz. Die Erwähnung der Heilquellen soll möglichen Diskussionen diesbezüglich vorbeugen. Bei den restlichen in der Aufzählung aufgezählten Stoffen handelt es sich nicht um Bodenschätze im eigentlichen Sinne. Die Standeskommission ist offen, weitere Materialien in die Verordnung aufzunehmen, solche sind ihr aber nicht bekannt. Im Übrigen entspricht diese Regelung jener in anderen Kantonen (beispielsweise im Kanton Zürich).</p> <p>Durch die Formulierung „mit erheblichen, grossräumigen Auswirkungen“ erachtet die Standeskommission das Anliegen der AVA bereits als berücksichtigt.</p>
Bauernverband AI	Keine Einwände	Kenntnisnahme
Handels- und Industriekammer Appenzell Innerrhoden (HIKA)	Grundsätzlich stelle sich die Frage, ob es das Gesetz überhaupt brauche.	Durch den Wegfall des Erdölkonzordats hat sich im Bereich des Untergrundes eine Regelungslücke aufgetan. Dadurch, dass der Raumbedarf auf der Erdoberfläche immer grösser wird, ist nicht auszuschliessen, dass die

	Art. 3 Abs. 2 lit. c: Es sei richtig, die Schwelle zur Anwendbarkeit des Gesetzes auf 500m festzulegen.	Nutzung des Untergrundes immer öfters zum Thema wird. Beispiele dazu sind unterirdische Lagerinfrastrukturen, Transportmöglichkeiten oder die vermehrte Nutzung der Erdwärme. Der Untergrund soll nicht zu einem rechtsfreien Raum werden. Ziel ist es, die Entwicklung im Untergrund zumindest im Grundsatz zu beeinflussen. Das Wissen über den Untergrund und die Planung mit dessen Ressourcen soll verbessert werden. Zudem ist der Erlass des Gesetzes im Appenzell I.Rh. alleine schon deswegen angebracht, da das Bergregal auf Gesetzesstufe verankert werden soll. Alle weiteren ehemaligen Konkordatskantone haben im Übrigen bereits ähnliche Gesetze erlassen, oder dieses befindet sich in Ausarbeitung.
CVP	Einverstanden mit dem Entwurf	Kenntnisnahme
Gruppe für Innerrhoden	Einverstanden mit dem Entwurf	Kenntnisnahme

Verordnung über die Nutzung des Untergrundes (VNU)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Nutzung des Untergrundes vom ...
(GNU),

beschliesst:

Art. 1

Bei unterirdischen Bauten und Anlagen werden vertikale Distanzen ab dem massgebenden Terrain gemäss Baugesetzgebung gemessen. Messweise

Art. 2

Unter Strahlen versteht man die alpine Suche und das Sammeln von Kristallen und Mineralien. Gelegenheitsfunde sind dem Kanton zu übergeben. Strahlen

Art. 3

Nicht als Bodenschätze gelten Heilquellen, Steine, Erden, Salpeter und Torf. Begriffe

Art. 4

¹Als offene Systeme gelten insbesondere Grundwasserwärmenutzungen aus Tiefenaquiferen und simulierte geothermische Systeme. Offene und geschlossene Systeme

²Als geschlossene Systeme gelten insbesondere Erdwärmesonden.

Art. 5

Eine bewilligungspflichtige Sondernutzung ist dann gegeben, wenn für die Tätigkeit Bauten oder Anlagen, Infrastrukturanlagen oder eine Erschliessung im Sinne der Baugesetzgebung notwendig sind. Sondernutzung

Art. 6

Keiner Bewilligung bedürfen die touristische Nutzung und die Erforschung von Höhlen. Höhlen

Art. 7

¹Wer ein Gesuch stellt, kann angehalten werden, zum Nachweis der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Umweltverträglichkeit

²Das Verfahren richtet sich nach der Umweltschutzgesetzgebung.

Art. 8

Gebühren

¹Die Verwaltungsgebühr beträgt Fr. 60.— bis Fr. 5'000.—. Bei besonderen Verhältnissen oder zusätzlichen Kosten für Abklärungen kann die Verwaltungsgebühr über diesen Rahmen hinweg erhöht werden, bis die Aufwände gedeckt sind.

²Die einmalige Nutzungsgebühr beträgt Fr. 100.— bis Fr. 50'000.—.

³Die jährlich wiederkehrende Nutzungsgebühr beträgt Fr. 1'000.— bis Fr. 200'000.—.

Art. 9

Widerruf

Die Gefährdung von Menschen und deren Gesundheit, der öffentlichen Ordnung oder von wichtigen Ressourcen führt zum Widerruf der Konzession.

Art. 10

Koordination

Sind für ein Vorhaben neben einer Nutzungsbewilligung oder Konzession weitere Bewilligungen erforderlich, sind die Verfahren zu koordinieren.

Art. 11

Ausgleichsanspruch

¹Nicht eingefordert werden können unnötige, übermässige Kosten.

²Der Gewinn wird anhand der Marge festgelegt, die ein gleich grosser Betrieb in der jeweiligen Branche durchschnittlich erwirtschaftet.

Art. 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.